

Regierung (Gubernium) in Innsbruck, aus den Nassauischen Akten habe man nur ein Aktenstück über den Ehrischen Hof finden können, und dieses beweise die Vereinigung dieses Hofes mit der Pfarrei und enthalte die bestimmte Erklärung des Rentamtes von Feldkirch, daß die 76 Viertel Korn aus Rankweil bezogen und verrechnet wurden.

Schon i. J. 1814 hatte der Rentamtsverwalter Gruber an seine Regierung geschrieben, der Ehrische Hof sei von der Nassauischen Regierung der Pfarrei überlassen worden.

Der Ehrische Hof ließ aber die österreichischen Beamten nicht schlafen. Es erging an den damaligen Pfarrprovisor Theuille der Befehl, zu beweisen, mit welchem Rechte er die Lehenfrüchte vom Ehrischen Hof beanspruche. Er antwortete darauf am 11. Dez. 1819.

„Ich erkenne aus einer überämlich mir zugestellten Anweisung das Verlangen der k. k. Staatsgüter=Inspektion über die Stodung der seit der königl. baierischen Zwischenregierung ins Rentamt nach Feldkirch nicht mehr geflossenen Gefälle des Ehrischen Hofes, die seit her von der Pfarrei Bändern wären bezogen worden, Aufklärung zu geben mit Dartun der Gründe, die die Pfarrei zur Beziehung dieser Gefälle seither veranlaßt haben mögen. Ich bin beflissen, einem dazu eigens erhaltenen oberamtlichen Auftrag mit folgender Erklärung zu entsprechen.

Nach dem Ableben des letzten Hochw. Pfarrers P. Andreas Maier, Kapitularen des Klosters St. Luzi zu Chur, am 25. Mai 1816 war ich durch den Fürstbischof zur Verwaltung der Pfarrei abgeordnet worden. Es standen mir und dem wesentlich notwendigen Nebenprieſter, wie durch viele vorgängige Jahre den Vorfahren nebst andern von alten Zeiten her bestimmten Pfründgütern auch der Ehrische Hof zum nötigen, schon gar nicht überflüssigen Unterhalt bereit. Nie wandelte mich, so wenig als je einen es an, eine Untersuchung zu unternehmen, ob unzulässige, ungerechte und etwa durch Schleichwege errungene Gefälle vom Ehrischen Hof bisher genossen worden wären. Ähnliche Versuche würden wohl keinen gangbaren Weg finden, wenn man sie auch nur denken dürfte.

Wie notwendig aber der Ehrische Hof der Pfarrei zum Unterhalt zweier Priester einverleibt sei und bleibe, beweist zum Genügen die eigene Erfahrung. Im Jahre 1816 und 1817, wo der Weinwachs zum Unterhalt auf einer sehr mühsamen Pfarrei nicht hinreichend aus-